

Hinweise zur Erfassungsmethode Vögel

¹Ziel ist die Erfassung der Flugbewegungen besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten (Anlage 3) im Umfeld einer WEA und die Abschätzung einer möglichen Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Anlagen. ²Hierzu ist es im Rahmen der Prüfbereiche der Anlagen 3 und 4 erforderlich, die Brutplätze und Brutvorkommen der betroffenen Arten zu ermitteln. ³Die Untersuchungen konzentrieren sich auf den Prüfbereich im Umfeld der geplanten Anlage und erfolgen von „Fixpunkten“ aus. ⁴Darüber hinaus sollen die Untersuchungen über den engeren Prüfbereich hinaus Hinweise auf die regelmäßigen Flugkorridore zwischen Brutplatz und anderen regelmäßigen Aufenthaltsorten wie Nahrungshabitaten u. Ä. liefern. ⁵Sie sollen Aufschluss geben über

- a) die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen,
- b) gegebenenfalls den Anteil der Flugdauer,
- c) das Vorhandensein von Schlüsselhabitaten für die relevanten Arten wie Rastplätze, Schlafplätze, besondere Nahrungshabitats im Umfeld der WEA,
- d) die relative Raumnutzung im Gebiet.

⁶Es sollen Fixpunkte ausgewählt festgelegt werden, die eine gute Übersicht auf den Anlagenstandort und seine Umgebung mit bekannten oder potenziellen Neststandorten erlauben. ⁷Im jeweiligen Beobachtungssektor wird die Zeitdauer gestoppt, die sich ein Vogel im Umfeld einer WEA aufhält. ⁸Die Zahl der Fixpunkte ist abhängig von der Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung in einem Untersuchungsgebiet. ⁹Bei guter Einsehbarkeit des Geländes sollten wenigstens zwei Fixpunkte gewählt werden, bei größeren oder unübersichtlichen Untersuchungsgebieten müssen es gegebenenfalls mehr sein. ¹⁰Die Untersuchung soll den gesamten Zeitraum der Brutperiode von der Balz bis zur Bettelflugperiode der Jungvögel umfassen. ¹¹Die Untersuchungszeiten werden an die Brutzeiten der kollisionsgefährdeten Vogelarten angepasst und dauern mit Ausnahme phänologisch besonders früh brütender Vogelarten in der Regel von Mitte März bis Ende August. ¹²Ein Umfang von 18 Untersuchungstagen wird im Regelfall als ausreichend erachtet, in besonders konflikträchtigen Gebieten mit mehreren kollisionsgefährdeten oder schwer zu untersuchenden Arten (Vorbetrachtungen in einem Scoping-Termin) sollte die Zahl der Untersuchungstage auf 25 erhöht werden. ¹³Die Beobachtungsdauer sollte mindestens sechs Stunden pro Tag umfassen. ¹⁴Die Beobachtungszeiten richten sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der untersuchten Arten. ¹⁵Sie können an den frühen Vormittags- oder Nachmittagsstunden durchgeführt werden oder unter Aussparung der Mittagszeit, 12 bis 14 Uhr, auf Vor- und Nachmittag verteilt werden. ¹⁶Sie müssen bei guten Beobachtungsbedingungen, also an warmen Tagen mit guten Thermik-/Flugbedingungen stattfinden. ¹⁷Bei Arten, die sehr unterschiedliche Aktivitätszeiten aufweisen – tagaktiv, dämmerungsaktiv, früher Brutbeginn im Jahr –, Arten mit langen Fütterungsintervallen oder wenn mehrere relevante Arten gleichzeitig vorkommen, kann auch mehr als die minimale Beobachtungsdauer nötig sein und der Untersuchungsaufwand erhöht sich entsprechend. ¹⁸Pro Fixpunkt sind mindestens 108 Stunden vorzusehen, d. h. im Mittel drei Beobachtungstage je Monat, die je nach Aktivitätsphase der Vögel aufgeteilt werden können: z. B. für die Balz zweimal sechs Stunden, für den Horstbau dreimal sechs Stunden, für die Brut und frühe Aufzucht dreimal sechs Stunden, für die späte Aufzucht fünfmal sechs Stunden und für die Bettelflugperiode fünfmal sechs Stunden. ¹⁹Das Gelände

wird kontinuierlich mit einem guten Fernglas mit zehnfacher Vergrößerung abgesucht.²⁰ Zur sicheren Artbestimmung und Verfolgung weit reichender Flüge ist häufig ein Spektiv oder Fernglas mit Bildstabilisator mit 20-facher Vergrößerung erforderlich.²¹ Die gleichzeitige Beobachtung von zwei oder mehr Punkten wird empfohlen, um die Flugbewegungen präziser aufzeichnen zu können, wobei die Verständigung der Beobachter untereinander z. B. mit Funkgeräten bei Simultanbeobachtungen gewährleistet sein muss.²² Für die Ermittlung von Brutvorkommen, Rastplätzen, sommerlichen oder herbstlichen Schlafplätzen u. Ä. sind gegebenenfalls weitere Untersuchungen erforderlich.²³ Die Naturschutzbehörden haben sich in einem Scoping-Termin mit dem Antragsteller verbindlich auf die durchzuführenden Arbeiten zu einigen.²⁴ Über Untersuchungsinhalte und -methoden ist ein Protokoll anzufertigen.²⁵ Als Ergebnis erhält man Karten mit den identifizierten Schlüsselhabitaten der Vögel sowie Karten mit den Flugbewegungen der verschiedenen Arten, differenziert nach Art der Bewegung wie Balz- oder Territorialflüge, Kreisen oder Streckenflug oder Nahrungssuchflug etc.; in welchem Umfang die Flüge unterschieden werden können, ist einzelfallabhängig.²⁶ Außerdem erhält man die Zeitanteile der Raumnutzung.²⁷ Je weniger die geplanten Anlagen überflogen werden, umso geringer ist das Kollisionsrisiko.²⁸ Bei häufigeren Aufenthalten im Bereich der Anlage muss von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden.²⁹ Näheres regeln die Arbeitshilfen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des LfU.